



Das Ehegattennotvertretungsrecht

Zum 1. Januar 2023 ist im Zuge einer großen Reform des Betreuungsrechts eine „Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege“ neu eingeführt worden. Diese gegenseitige Vertretung ist allerdings an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und kann nur in Notsituationen wahrgenommen werden.

Ist ein Ehepartner aufgrund akuter Erkrankung, eines Unfalls oder Bewusstlosigkeit nicht in der Lage, selbstständig Entscheidungen zu treffen, müssen Dritte diese für ihn treffen. Bislang war es zum Beispiel Ehegatten nur möglich, stellvertretend für den anderen zu entscheiden, wenn bereits eine Vorsorgevollmacht oder Generalvollmacht existierte oder eine rechtliche Betreuung eingerichtet war.

Das neue, im Zuge der großen Reform des Betreuungsrechtes eingeführte Ehegattenvertretungsrecht bietet Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern die Möglichkeit, sich in Notsituationen ohne Vollmacht oder Betreuung zu vertreten. Das neue Notvertretungsrecht gilt allerdings nicht für Lebensgefährten.

Der Gesetzgeber knüpft in § 1358 BGB an dieses Vertretungsrecht folgende Bedingungen:

Notsituation

Der Ehepartner kann aufgrund einer Erkrankung oder akuter Bewusstlosigkeit seine Angelegenheiten rechtlich nicht selbst erledigen. Hierbei wird der Fokus ausschließlich auf Entscheidungen aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge gelegt.

Vertretungsberechtigung des Ehepartners

Der gesunde Ehepartner darf dann nur Entscheidungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge treffen. Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:



EHEGATTEN- NOTVERTRETUNGS- RECHT



- Entscheidungen für oder gegen Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe, ärztliche Aufklärungen. Ist hierdurch eine lebensbedrohliche Situation für den erkrankten Ehepartner zu befürchten, müssen die ärztlichen Maßnahmen durch das Betreuungsgericht genehmigt werden. Hier gelten die gleichen Voraussetzungen wie für rechtliche Betreuer oder Bevollmächtigte (siehe Infoblatt 9)

- Abschluss von erforderlichen Verträgen, wie zum Beispiel Behandlungsverträge mit Ärzten/Krankenhäusern, Verträge über Rehabilitationsmaßnahmen oder Verträge mit Pflegeeinrichtungen (zum Beispiel Kurzzeitpflege etc.)

- Entscheidungen über Freiheitsentziehende Maßnahmen. Hierbei muss beachtet werden, dass diese Maßnahmen eine Dauer von 6 Wochen nicht überschreiben dürfen und eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes erforderlich ist.

- Geltendmachung von Ansprüchen, die dem erkrankten Ehegatten aus Anlass dieser akuten Erkrankung zustehen (zum Beispiel Schadensersatzansprüche, Leistungen aus Versicherungen etc.).



Handlungsmaßstab für den vertretenden Ehepartner

Bei den Entscheidungen im Rahmen des Ehegattennotvertretungsrechtes ist das Selbstbestimmungsrecht des erkrankten Ehepartners zu wahren. Die Entscheidungen sollen nach dem entweder bekannten oder mutmaßlichen Willen des erkrankten Ehepartners getroffen werden. Hierbei können sowohl Patientenverfügungen als auch frühere Äußerungen des erkrankten Ehepartners eine Orientierungshilfe geben.

Befristung des Ehegattennotvertretungsrechtes

Das Ehegattennotvertretungsrecht ist auf einen Zeitraum von maximal 6 Monaten befristet. Sollte ein Vertretungsbedarf über diesen Zeitraum hinaus bestehen, muss eine rechtliche Betreuung beantragt werden.

Ausschluss des Ehegattenvertretungsrechtes

Das Ehegattennotvertretungsrecht kann dann nicht ausgeübt werden, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Die Ehegatten leben getrennt. (Ein Getrenntleben liegt nicht vor, wenn sich einer der Ehepartner in einem Pflegeheim oder einer anderen Einrichtung befindet.)
2. Dem vertretenden Ehegatten oder auch dem behandelnden Arzt sind folgende Umstände bekannt:
 - a. Der erkrankte Ehepartner lehnt eine Ehegattenvertretung ab. Dies kann zum Beispiel mündlich oder durch einen schriftlichen Widerspruch geschehen, der auch im **Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer** eingetragen werden kann.
 - b. Der erkrankte Ehepartner hat bereits eine andere Person mit der Wahrnehmung der Gesundheitsfürsorge bevollmächtigt
3. Für den erkrankten Ehepartner ist bereits ein rechtlicher Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellt.
4. Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Ehegattenvertretung sind nicht mehr gegeben.
5. Die Ehegattenvertretung dauert über einen Zeitraum von 6 Monaten an.

Pflichten der behandelnden Ärzte

Im Rahmen dieser Umstände sind die behandelnden Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehepartner von ihrer Schweigepflicht entbunden. Der vertretende Ehepartner darf auch die Krankenunterlagen einsehen oder eine Weitergabe an Dritte verlangen.

Darüber hinaus bestehen für die behandelnden Ärzte folgende Pflichten:

- Die behandelnden Ärzte haben schriftlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Ehegattenvertretungsrechtes vorliegen. Diese Bestätigung muss dem vertretenden Ehepartner ausgehändigt werden. Darin ist der gesundheitliche Zustand des erkrankten Ehepartners darzustellen bzw. zu bestätigen, dass dieser rechtliche Entscheidungen nicht mehr selbst treffen kann, sowie der Zeitpunkt des Beginns der Ehegattenvertretung festzuhalten.
- Weiterhin müssen behandelnde Ärzte bestätigen, dass Ausschlussgründe für das Ehegattenvertretungsrecht nicht vorliegen. Im Gegenzug müssen die gesunden Ehepartner den Ärzten bestätigen, dass sie das Ehegattenvertretungsrecht bislang noch nicht ausgeübt haben und Ausschlussgründe hierfür nicht vorliegen.

Die Bundesärztekammer stellt auf ihrer Website ein Formular für das Ehegattennotvertretungsrecht zur Verfügung. Dieses finden Sie hier:

<https://www.bundesaerztekammer.de/service/muster-formulare>



Vorsorgevollmacht ist empfehlenswert

Trotz dieser Neuregelung ist es grundsätzlich empfehlenswert, dass sich auch Ehepartner gegenseitig eine Vorsorgevollmacht erteilen, damit im Bedarfsfall eine umfassende rechtliche Vertretung ohne weiteren Aufwand möglich ist. Näheres dazu erfahren Sie in dem Informationsblatt 10 „Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Ehegattennotvertretungsrecht, Patientenverfügung“.

*Für dieses Informationsblatt danken wir:
Bärbel Schönhof, Assessorin jur., Bochum
Februar 2023*

Weiterführende Literatur

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz:
Ratgeber in rechtlichen und finanziellen Fragen.
Bestellung: www.deutsche-alzheimer.de/publikationen

Bundesministerium der Justiz (2022): Das Eherecht.
Informationen zum Ehe- und Scheidungsrecht,
Unterhaltsrecht, Güterrecht und zum
Versorgungsausgleich.

Bundesministerium der Justiz (2023): Betreuungsrecht.
Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht.

Bestellung: Publikationsstelle der Bundesregierung
Postfach 481009, 18132 Rostock, Tel: 01888 80 800
www.bmj.de



Impressum

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Selbsthilfe Demenz
Friedrichstraße 236
10969 Berlin
Tel: 030 - 259 37 95 0
Fax: 030 - 259 37 95 29
www.deutsche-alzheimer.de
info@deutsche-alzheimer.de

Alzheimer-Telefon:

Tel: 030 - 259 37 95 14
Mo – Do 9 – 18 Uhr, Fr 9 – 15 Uhr

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft Berlin
IBAN: DE91 1002 0500 0003 3778 05
BIC: BFSWDE33BER

Informationsblätter der Deutschen Alzheimer Gesellschaft

[› Link zur Downloadseite](#)

- 1 Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen
- 2 Die neurobiologischen Grundlagen der Alzheimer-Krankheit
- 3 Die Diagnose der Alzheimer-Krankheit und anderer Demenzerkrankungen
- 4 Die Genetik der Alzheimer-Krankheit
- 5 Die medikamentöse Behandlung von Demenzerkrankungen
- 6 Die nicht-medikamentöse Behandlung von Demenzerkrankungen
- 7 Die Entlastung pflegender Angehöriger
- 8 Die Pflegeversicherung
- 9 Das Betreuungsrecht
- 10 Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Ehegattennotvertretungsrecht, Patientenverfügung
- 11 Die Frontotemporale Demenz
- 12 Klinische Forschung
- 13 Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz
- 14 Die Lewy-Körperchen-Demenz
- 15 Allein leben mit Demenz
- 16 Demenz bei Menschen mit Lernschwierigkeiten
- 17 Urlaubsreisen für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen
- 18 Schmerz erkennen und behandeln
- 19 Autofahren und Demenz
- 20 Wahlrecht und Demenz
- 21 Gehörlose und schwerhörige Menschen mit Demenz
- 22 Haftung und Haftpflichtversicherung bei Demenzerkrankungen
- 23 Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für pflegende Angehörige und Menschen mit Demenz
- 24 Palliative Versorgung von Menschen mit Demenz in der letzten Lebensphase
- 25 Chronische Traumatische Enzephalopathie (CTE)
- 26 Berufstätigkeit und vorzeitiger Ausstieg aus dem Beruf bei Demenz
- 27 Das Ehegattennotvertretungsrecht